B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69
- Dahlweg / Südstraße - der Stadt Münster

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) und den hierzu ergangenen Änderungen aufgestellt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 erstreckt sich auf die Grundstücke Südstraße 100 und Augustastraße 73, Flur 181, Flurstücke 1079, 1080 und 436. Diese Grundstücke lagen bisher außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 69 vom 23. 3. 1967 und trugen die katasteramtlichen Bezeichnungen Flur 181, Flurstücke 1029 und 1080.

Der Bereich der 1. Änderung ist im Bebauungsplan Nr. 69 vom 23. 3. 1967 durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster und der zugehörigen Erläuterung enthalten.

Für den Bereich zwischen Dahlweg und Südstraße wurde am 23. 3. 1967 der Bebauungsplan Nr. 69 rechtsverbindlich, der als Grundlage dient, für das nicht bebaute Wohngebiet eine größere öffentliche Grün- und Erholungsfläche zu schaffen. Im weiteren Verfolg dieser Planungs- und Sanierungsmaßnahme hat sich als zweckmäßig erwiesen, daß die öffentliche Grünfläche im Bereich der Südstraße bis zur Augustastraße ausgedehnt wird. Es sollen daher die Grundstücke Südstraße 100 und Augustastraße 73 durch eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 in die öffentliche Grünfläche einbezogen werden.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und, falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme und Herrichtung der Grünfläche soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes nach Abschluß der Grunderwerbsverhandlungen und nach Bereitstellung der vorliegenden Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Aufgaben. Die entstehenden Kosten betragen schätzungsweise 150.000,-- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 28. 1. 1974 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69.

Münster, den 8. März 1974

RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Pierschalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 7 vom 15.3.1974 in der Zeit vom 25.3. bis 25.4.1974 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 26. April 1974

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.) 41

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann